

NORDWEST Handel AG

Dortmund

Zur ordentlichen Hauptversammlung am Mittwoch, den 17. Mai 2023, in Dortmund

Etwaige Anträge und/oder Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne der §§ 126, 127 AktG, die nach Bekanntmachung der Einberufung zu unserer ordentlichen Hauptversammlung am 17. Mai 2023 eingereicht wurden, werden auf den nachfolgenden Seiten unter Angabe des Namens (gegebenenfalls mit Begründungen) zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls hier veröffentlicht.

Solche Gegenanträge und Wahlvorschläge geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten ihrer Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen werden unverändert und ohne Überprüfung durch uns hierin aufgenommen, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Auch ein uns bereits zuvor übersandter Gegenantrag oder Wahlvorschlag muss in der Hauptversammlung ausdrücklich gestellt werden, selbst wenn er vorher zugänglich gemacht wurde. Ein Gegenantrag oder Wahlvorschlag zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten kann im Übrigen in der Hauptversammlung auch dann noch gestellt werden, wenn er der Gesellschaft nicht zuvor innerhalb der Frist nach § 126 Abs. 1 AktG zugesandt worden war. Jeweils unberührt bleibt das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen.

Anträgen von Aktionären, die sich nicht nur auf die Ablehnung eines Vorschlags der Verwaltung beziehen, und Wahlvorschlägen von Aktionären wird nachstehend jeweils eine Kennung mittels eines Großbuchstaben vorangestellt. Zu solchen Gegenanträgen bzw. Wahlvorschlägen können Aktionäre oder deren Bevollmächtigte unter der Angabe der betreffenden Kennung den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft jeweils die von ihnen erwünschte Weisung zur Stimmabgabe erteilen. Weil der Antrag bzw. Wahlvorschlag eines Aktionärs gegebenenfalls nicht zur Abstimmung kommt, wenn der jeweilige Verwaltungsvorschlag die erforderliche Mehrheit erreicht, versäumen Sie es jedoch bitte nicht, auch beim Beschlussvorschlag der Verwaltung zum betreffenden Tagesordnungspunkt den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft eine Weisung zur Stimmabgabe zu erteilen.

Anträge von Aktionären, die sich auf die Ablehnung der Vorschläge der Verwaltung (mithin des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates) beziehen, können unterstützt werden, indem zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft eine Weisung zur Stimmabgabe mit „Nein“ erteilt wird. Solche Anträge von Aktionären sind nachstehend jeweils ohne eine Kennung aufgeführt.

Antrag A

Herr Hermann Krischer, Oberzissen

Gegenantrag zu Punkt 7.1 der Tagesordnung:

NORDWEST Handel AG
– HV-Büro –
Robert-Schuman-Straße 17
D-44263 Dortmund
E-Mail: hauptversammlung@nordwest.com

Bienenhof, 1. April 2023

Gegenantrag zur Punkt 7 der Tagesordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem als Punkt 7 der Tagesordnung zur Hauptversammlung unserer Gesellschaft am 17. Mai 2023 geplanten „*Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung in § 13 (Hauptversammlung), in § 15 (Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) und in § 17 (Vorsitz, Beschlussfassung und weitere Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung)*“ stelle ich als Gegenantrag, den Passus: „*Der Vorstand ist für den Zeitraum bis zum 16. Mai 2028 (einschließlich) dazu ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).*“ zu ergänzen um den Satz: **„Der Vorstand ist angehalten, eine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung zu ermöglichen und eine reine virtuelle Hauptversammlung nur in dringenden Ausnahmefällen abzuhalten.“**

Begründung: eine physische Präsenz ermöglicht erst eine wahrhafte Interaktion zwischen den Aktionären und den Vertretern unserer NORDWEST Handel AG, und die Qualität der Inanspruchnahme der Aktionärsrechte steigt wesentlich. Fragen und Anträge können auch spontan statt im Vorfeld der Hauptversammlung gestellt werden. Die wenigen Aktionärsrechte sollen nicht mit dem Instrument der virtuellen HV weiter ausgehebelt werden.

Mit den Wünschen für einen gelungenen Austausch auf der Hauptversammlung und weiterem Prosperieren unserer Gesellschaft

Hermann Krischer

II. STELLUNGNAHME DES VORSTANDESZum Gegenantrag von Herrn Hermann Krischer

Wir halten den Gegenantrag von Herrn Hermann Krischer betreffend den Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates und des Vorstandes zur Änderung von § 13 Abs. 5 der Satzung in Punkt 7.1 der Tagesordnung für materiell-rechtlich nicht zulässig. Denn er widerspricht dem sogenannten Grundsatz der Satzungsstrenge in § 23 Abs. 5 AktG. Die Satzung kann danach von den Vorschriften des Gesetzes nur abweichen, wenn es ausdrücklich zugelassen ist, und ergänzende Bestimmungen der Satzung sind hingegen nur zulässig, wenn das Aktiengesetz keine abschließende Regelung enthält. Die Ermächtigung des Vorstandes, vorzusehen, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, ist durch die neue und vom Gesetzgeber als insoweit abschließend konzipierte Regelung in § 118a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 AktG zugelassen worden. Es ist demgegenüber gesetzlich nicht zugelassen worden, dass dem Vorstand, wenn er (wie von uns vorgeschlagen: flexibel) ermächtigt wird, eine virtuelle Hauptversammlung vorzusehen, bestimmte Verhaltensanweisungen hierzu erteilt werden könnten. Ebenso ist es nicht zulässig, die für den Vorstand vorgesehene Ermächtigung – abgesehen von der Dauer der Ermächtigungsfrist, für die gesetzlich ein Rahmen von bis zu fünf Jahren vorgesehen wurde – in irgendeiner Weise einzuschränken. Somit kann das Vorstandsermessen nicht – wie im angekündigten Antrag von Herrn Krischer vorgeschlagen – dahingehend eingeschränkt werden, „eine reine virtuelle Hauptversammlung nur in dringenden Ausnahmefällen vorzusehen“. Eine solche Einschränkung würde zudem in unzulässiger Weise von dem Grundsatz des § 76 Abs. 1 AktG zur Kompetenzordnung bei der Aktiengesellschaft abweichen, wonach der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung leitet und somit keinen Weisungen – auch nicht solchen durch die Hauptversammlung hinsichtlich des Formats, in dem diese abgehalten werden sollen – unterliegt. Alternativ könnte nach dem neuen § 118a AktG (ohne Flexibilität) durch die Satzung allenfalls vorgesehen werden, dass die Hauptversammlung im Rahmen von bis zu fünf Jahren nur im virtuellen Format durchzuführen sei, was vorliegend aber erst recht nicht als praxisnahe Alternative erscheint. Ansonsten kann der von Herrn Kirscher angeführten Begründung nicht gefolgt werden, denn die Wahrnehmung von Aktionärsrechten ist im neu im Aktiengesetz verankerten Format der virtuellen Hauptversammlung derart stark an eine Versammlung im Präsenz-Format angeglichen, dass beide Formate einander im Wesentlichen entsprechen. Jedenfalls ist die aktuelle Gesetzgebung für das neue virtuelle Format nicht mit dem rechtlichen Rahmen vergleichbar, wie er im Zuge einer Notgesetzgebung während der COVID-19-Pandemie zwischen Ende März 2020 bis August 2022 gegolten hatte. Im Weiteren verweisen wir ansonsten auch auf die Ausführungen und Erläuterungen betreffend den Beschlussvorschlag in Punkt 7.1 der Tagesordnung und unser Bekenntnis zur vorrangigen Durchführung von Hauptversammlungen unserer Gesellschaft im Präsenz-Format.

Im Übrigen wird die Verwaltung, soweit zweckmäßig oder erforderlich, zu Anträgen in der Hauptversammlung Stellung nehmen.

Dortmund, im April 2023

Der Vorstand

Jörg Axel Simon

Michael Rolf